

- planmäßigen Entwicklung und Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten unter Beachtung der sich aus der internationalen Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten
- umfassenden Nutzung und schnellen Einführung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis
- Aus- und Weiterbildung von wissenschaftlich-technischen Kadern und ihrem gezielten Einsatz in den Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu erarbeiten.

(4) Im Auftrage des Ministers für Wissenschaft und Technik prüfen die ZAK, inwieweit die wissenschaftlich-technischen Arbeiten, vor allem für die volkswirtschaftlich wichtigen Hauptrichtungen, den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik entsprechen.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder der ZAK

##### § 4

(1) Zu Mitgliedern der ZAK werden Naturwissenschaftler, Ökonomen und Ingenieure aus den Forschungs- und Entwicklungsstellen der wissenschaftlichen Akademien, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, aus den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, den Instituten der Ministerien und WB sowie aus Staats- und Wirtschaftsorganen berufen. Die Zusammensetzung der ZAK ist entsprechend dem komplexen Charakter der im § 3 festgelegten Aufgaben so vorzunehmen, daß die wechselseitigen Beziehungen des durch die ZAK zu bearbeitenden Gebietes sowohl von der Grundlagenforschung bis zur Produktion als auch unter Beachtung angrenzender Gebiete und wissenschaftlicher Disziplinen gesichert sind.

(2) Die Mitglieder der ZAK werden vom Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten berufen. Soweit die Voraussetzungen zur Mitarbeit durch Veränderungen in der beruflichen Tätigkeit oder andere Ursachen nicht mehr gegeben sind, kann eine Abberufung erfolgen.

##### § 5

(1) Die Berufung in die ZAK und ihre Expertengruppen, die gemäß § 8 Abs. 1 gebildet werden können, ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung, die wissenschaftlich-technische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik mitzugestalten.

(2) Die Teilnahme an den Beratungen der ZAK und ihrer Expertengruppen sowie die Erledigung der von den ZAK oder ihren Expertengruppen erteilten Aufgaben ist Pflicht der Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen. Sie können sich bei Tagungen und Arbeitsberatungen nicht vertreten lassen.

##### § 6

(1) Die Mitglieder der ZAK sind berechtigt, im Auftrage der Vorsitzenden der ZAK die zur Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(2) Die Durchführung der den Mitgliedern der ZAK und ihrer Expertengruppen gemäß § 3 übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der mit ihren

Betrieben oder Institutionen bestehenden Arbeitsverhältnisse.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, denen die Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen angehören, sichern, daß die in die Tätigkeit der ZAK einbezogenen Mitarbeiter ihren Verpflichtungen gegenüber den ZAK nachkommen können.

(4) Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen können für hervorragende Arbeitsergebnisse im ZAK moralische und materielle Anerkennung erhalten.

#### Leitung und Arbeitsweise der ZAK

##### § 7

(1) Die ZAK werden von Vorsitzenden geleitet, denen ein Stellvertreter und ein Sekretär zugeordnet sind. Die Vorsitzenden der ZAK, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die Sekretäre der ZAK werden in diese Funktionen durch den Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den Leitern der Gruppen berufen.

(2) Der Vorsitzende des ZAK, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär bilden die Leitung des ZAK. Leitungssitzungen werden entsprechend den Erfordernissen zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit des ZAK durchgeführt. In die Leitung der ZAK werden Persönlichkeiten berufen, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und in der Menschenführung sowie ihrer wissenschaftlich-technischen oder wissenschaftsorganisatorischen Leistungen hierzu über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen.

(3) Die Vorsitzenden der ZAK sind dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie dem Leiter der Gruppe, der sie zugeordnet sind, rechenschaftspflichtig.

##### § 8

(1) Die ZAK können zur Lösung der im § 3 festgelegten Aufgaben Expertengruppen zur Bearbeitung spezieller Probleme bilden. Die Expertengruppen werden durch Mitglieder der ZAK geleitet. Die Vorsitzenden der ZAK beziehen in Abstimmung mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten und dem Minister für Wissenschaft und Technik die für die Tätigkeit der Expertengruppen erforderlichen Fachleute in die Arbeit ein.

(2) Die Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen sind für die im Rahmen der ZAK bzw. der Expertengruppen geleistete Arbeit den Vorsitzenden der ZAK bzw. den Leitern der Expertengruppen gegenüber rechenschaftspflichtig.

##### § 9

(1) Die Vorsitzenden der ZAK sind Mitglieder der Gruppe des Forschungsrates, der der von ihnen geleitete ZAK zugeordnet ist. Sie nehmen an Beratungen der Gruppe teil und sichern so eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gruppe und dem ZAK.

(2) Die Leiter der Gruppen des Forschungsrates legen fest, welche Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder des Forschungsrates für die jeweiligen ZAK zuständig sind, um die Vorsitzenden der ZAK bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Vorsitzenden der ZAK sichern, daß bei der Behandlung von Problemen, die die Rahmenaufgabensstellung anderer ZAK berühren, mit diesen die erforderlichen Abstimmungen durchgeführt werden.